

Regulierung in der Finanzindustrie – weniger wäre oft mehr

Jede Krise zieht neue Vorschriften nach sich – Falsche Vereinheitlichung – Eine Lex Grossbanken würde nicht systemrelevanten Instituten das Leben erleichtern

.....
WERNER RIEDER

Die Gründung der BZ Bank 1985 und ihre ersten Geschäftsjahre waren durch ein bemerkenswert pragmatisches Regulierungsumfeld gekennzeichnet. Das Regelwerk umfasste im Wesentlichen das Banken- und das Anlagefondsgesetz, das Obligationenrecht und einen A5-Ordner mit den (wenigen) Rundschreiben der EBK (Eidg. Bankkommission, heute Finma).

Amerikanisierung

Ein Vorteil dieser schlanken Regulierung war, dass alle zentralen Bestimmungen jedem Bankmitarbeiter in einer verantwortungsvollen Position geläufig waren. Die praxisnahen Vorschriften in Kombination mit sorgfältiger Geschäftsführung und gesundem Menschenverstand garantierten eine geordnete Geschäftstätigkeit. Die Verhältnisse waren einfach und die Kosten tief. Vielleicht markiert diese Pe-

riode das Ende einer Kultur, die auf gewachsenen Werten basierte und wo man untereinander und mit den Aufsichtsbehörden noch in einer schweizerischen Muttersprache verkehrte.

Jede Krise hat eine Verschärfung der Vorschriften zur Folge. Die rasante Globalisierung und Amerikanisierung der Finanzmärkte führten im Anschluss an das Platzen der Dotcom-Blase zu einem ungeahnten Regulierungsschub. Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden versuchten, mit immer neuen Eingriffen das Finanzsystem zu stabilisieren.

Mit «Treu und Glauben» konnten die immer komplexeren Bank- und besonders Investmentbankgeschäfte nicht mehr erfasst werden. Mit der Einführung des Englischen als Amtssprache und dem zunehmenden Einfluss der amerikanischen Investmentbanken und -banker wurde auch in der Schweiz mehr und mehr ein angelsächsisches Rechtsverständnis eingeschleust. Allgemeine Maximen mussten

einer detaillierten Regelung, die jeden möglichen Einzelfall regeln wollte, weichen. Geschäftsabschlüsse per Handschlag sind seitdem im Finanzbereich nicht mehr möglich.

Faktische Entmündigung

Bis zum heutigen Tag arbeiten die Schweizer Regulatoren an einem für alle Banken einheitlich geltenden Regelwerk – mit fatalen Folgen für kleinere und/oder spezialisierte Institute. Die aktuelle Diskussion über die Regulierung von systemrelevanten Banken führt mindestens zur Frage, ob nicht systemrelevanten Instituten nicht eine Erleichterung der Regulierungsbürde ermöglicht werden kann.

Die Beschränkung der Rechte der Bankeigentümer, aber auch der Gläubiger und Kunden der Banken führt zu einer faktischen Entmündigung aller Marktteilnehmer. Kosten und Nutzen stehen dabei in keinem Verhältnis. Eine ernsthafte Kos-

tenrechnung wird bei der Einführung von neuen Vorschriften oder der Verschärfung von bestehenden nicht gemacht. Das zeigen auch die uferlos anschwellenden

SERIE TEIL 8/8

Vor gut 25 Jahren gründete Martin Ebner die BZ Bank und machte sich fortan einen Namen als aktiver Investor und Kämpfer für die Aktie als Volksanlage. In einer Serie äussern sich Vertreter der heutigen BZ Bank, die seit 1997 in Wilen (SZ) zu Hause ist, zu Themen und Fakten aus zweieinhalb Jahrzehnten Schweizer Finanzgeschichte. Ihre Meinung muss nicht mit derjenigen der Redaktion übereinstimmen. Dies ist der letzte Beitrag. Davor sind erschienen: Good Corporate Governance (FuW Nr. 40), Metamorphose des Schweizer Aktienmarktes (51), Nationale vs. internationale Rechnungslegung (60), Der Verwaltungsrat in der Pflicht (68), Starke Aktionäre notwendig (78), Finanzplatz Schweiz im Zeitraffer (88), Am Anfang steht die Vision (98). **FuW**

Compliance-Abteilungen bei den Banken, die sicherstellen sollen, dass alle gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften beachtet werden. Die Kosten dafür tragen die Bankkunden.

Auch ist zu erwarten, dass die Innovationskraft im Finanzsektor, der für die Schweizer Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung ist, unter der zunehmenden Regulierung leiden wird. Unternehmerisches Denken wird vielfach schon im Keim erstickt. Darunter leidet die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.

Eine Lex Grossbanken erlaubt vielleicht eine distanziertere und differenziertere Betrachtung der übrigen Banken. Da hilft der Blick auf die laufende Reform des Aktien- und des Rechnungslegungsrechts, die zeigt, dass für grosse Publikumsgesellschaften und kleine KMU nicht immer dieselben Regeln gelten können.

.....
Werner Rieder, Mitglied des Verwaltungsrats der BZ Bank, Wilen bei Wollerau.